

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Erweiterung von Funktionsstellen an Grundschulen

Der Senat von Berlin

BJF - II C 4.1

9(0)227 - 6099

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Erweiterung von Funktionsstellen an Grundschulen

A. Problem

An Grundschulen sind als Funktionsstellen bislang nur die Funktion der Schulleiterin oder des Schulleiters, der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters sowie an Grundschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern die Funktion der Zweiten Konrektorin oder des Zweiten Konrektors vorgesehen. An den Grundschulteilen der Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen gibt es lediglich die Funktionsstellen der Leiterin oder des Leiters des Grundschulteils und der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Grundschulteils. Für die zentralen Fächer der Primarstufe Deutsch und Mathematik besteht ein Bedarf für Fachleiterinnen und Fachleiter. Diese sind insbesondere erforderlich, damit die Prozesse der Unterrichtsentwicklung schulintern gesteuert und überprüft sowie die Lehrkräfte bei der Umsetzung der Rahmenlehrpläne unterstützt werden und die Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung gesichert wird.

B. Lösung

An Grundschulen und den Grundschulteilen der Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen wird je eine Funktionsstelle für die Tätigkeit als Fachleiterin oder Fachleiter in den Fächern Deutsch und Mathematik geschaffen. Diese sollen insbesondere die oben genannten Aufgaben erfüllen, damit die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe verbessert und das Erreichen der Regelstandards unterstützt wird. Als Funktionsstellen werden im Landesbesoldungsgesetz Beförderungsrämter in Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage ausgebracht, je nach Größe der Grundschule oder des Grundschulteils mit Amtszulage gemäß Fußnote 2 (derzeit 226,26 €) oder mit Amtszulage gemäß Fußnote 3 (derzeit 377,05 €).

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Eine Alternative wäre die Beauftragung von Lehrkräften mit der Wahrnehmung koordinierender Aufgaben für die Fächer Deutsch und Mathematik, gegebenenfalls unter Gewährung einer Anrechnungsstunde. Hierdurch wäre jedoch eine längerfristige und professionelle Wahrnehmung der Aufgaben einer Fachleitung nicht gewährleistet. Darüber hinaus ist dies aufgrund des Lehrkräftemangels nicht angezeigt.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Die rechtlichen Maßgaben beziehen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

G. Gesamtkosten

Für Fachleiterinnen und -leiter ist an Grundschulen mit mehr als 180 bis 360 Schülerinnen und Schülern und an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen mit mehr als 180 bis 360 Schülerinnen und Schülern am Grundschulteil eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 i. H. v. derzeit 226,26 € und an Grundschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern und Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern am Grundschulteil eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 i. H. v. derzeit 377,05 € vorgesehen.

Eine Stellenvorsorge von 404 Stellen im Haushaltsjahr 2024 und insgesamt 808 Stellenanteilen im Haushaltsjahr 2025 ist im Haushaltsplan für die Jahre 2024/2025 berücksichtigt. Es wird angestrebt, die 404 Stellen für 2024 ab dem Schuljahresbeginn 2024/2025 (also ab 01.08.2024) zu besetzen. Die entsprechenden anteiligen Personalkosten wurden im Haushalt 2024 in Höhe von rund 707.000 € berücksichtigt.

Die weiteren 404 Stellen sollen ab dem Schuljahresbeginn 2025/2026 besetzt werden, mithin ab 01.08.2025. Hierfür wurden in 2025 rund 2.402.000 € (kumuliert) im Doppelhaushalt 2024/2025 vorgesehen. Erst ab dem Jahr 2026 werden dann vollständige Gesamtausgaben in Höhe von 3.392.000 € jährlich anfallen.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
BJF II C 4.1
9(0)227 - 6099

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Erweiterung von Funktionsstellen an Grundschulen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Erweiterung von Funktionsstellen an Grundschulen

Vom

Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Besoldungsgruppe 13 in der Landesbesoldungsordnung A in Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ wird nach dem Funktionszusatz „- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern²⁾ 9)“ folgender Funktionszusatz angefügt:

„- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als Fachleiter an einer Grundschule oder einem Grundschulteil

= an einer Grundschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern oder einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern am Grundschulteil -^{2) 9)}

= an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern oder einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern am Grundschulteil -^{3) 9)}“

2. In den Fußnoten wird nach Fußnote 2 folgende Fußnote 3 eingefügt:

„³⁾ erhält eine Amtszulage nach Anlage II.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

An Grundschulen sind als Funktionsstellen bislang nur die Funktion der Schulleiterin oder des Schulleiters, der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters sowie an Grundschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern die Funktion der Zweiten Konrektorin oder des Zweiten Konrektors vorgesehen. An den Grundschulteilen der Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen gibt es lediglich die Funktionsstellen der Leiterin oder des Leiters des Grundschulteils und der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Grundschulteils. Für die zentralen Fächer der Primarstufe Deutsch und Mathematik besteht ein Bedarf für Fachleiterinnen und Fachleiter. Diese sind insbesondere erforderlich, damit die Prozesse der Unterrichtsentwicklung schulintern gesteuert und überprüft sowie die Lehrkräfte bei der Umsetzung der Rahmenlehrpläne unterstützt werden und die Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung gesichert wird. Für die Funktion der Fachleiterin oder des Fachleiters an Grundschulen oder Grundschulteilen wird ein Amt in Besoldungsgruppe A 13 mit zwei von der Schulgröße abhängigen unterschiedlichen Amtszulagen (Amtszulage gemäß Fußnote 2 i. H. v. derzeit 226,26 € und Amtszulage gemäß Fußnote 3 i. H. v. derzeit 377,05 €) eingerichtet. Ebenso wie bei Fachleiterinnen und Fachleitern an anderen Schularten wird der Aufwand der Tätigkeit als Fachleiterin oder Fachleiter durch die Amtszulage abgegolten, d. h. Anrechnungsstunden werden nicht gewährt.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes):

Für die Funktion einer Fachleiterin oder eines Fachleiters an einer Grundschule oder einem Grundschulteil wird ein Amt geschaffen mit der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als Fachleiter an einer Grundschule oder einem Grundschulteil“ und einem Zusatz, der hinsichtlich der Amtszulage zwischen Schulen mit mehr als 180 bis 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe einerseits und Schulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe andererseits unterscheidet. Es reicht aus, dieses Amt für Lehrkräfte in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 vorzusehen, da Lehrkräfte in einem Lehramt niedrigerer Besoldungsgruppen gemäß § 3a der Bildungslaufbahnverordnung die Möglichkeit haben, das Amt der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen und damit ein Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 zu erlangen. Lehrkräfte mit dieser neuen Funktion werden an Schulen mit mehr als 180 bis 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe nach Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage gemäß Fußnote 2 (derzeit

226,26 €) und an Schulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe nach Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage gemäß Fußnote 3 (derzeit 377,05 €) besoldet. Mit dieser Besoldungsbemessung wird berücksichtigt, dass die Schwierigkeit der Aufgabe unterhalb derjenigen einer Konrektorin oder eines Konrektors liegt, die bzw. der nach Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage gemäß Fußnote 1 (Schulen mit mehr als 180 bis 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe) oder A 14 mit Amtszulage gemäß Fußnote 3 (Schulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe) besoldet wird. Die Schwierigkeit der Aufgabe ist zudem geringer zu bewerten als diejenige einer Zweiten Konrektorin oder eines Zweiten Konrektors an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern (Besoldung nach A 14 mit Amtszulage gemäß Fußnote 1).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen:

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden. Es hat eine umfängliche Anhörung stattgefunden. Gelegenheit zur Stellungnahme hatten der Landesschulbeirat, verschiedene Gewerkschaften, Schulleiterverbände und Fachverbände.

Der Landesschulbeirat, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), die Vereinigung der Oberstudiendirektoren e. V. (VOB) und der Verband Sonderpädagogik (VdS) begrüßen die beabsichtigte Einführung von Ämtern für Fachleiterinnen und Fachleiter für Deutsch und Mathematik. Der Landesschulbeirat teilt mit, dass dieser die geplante Schwerpunktsetzung auf die Fächer Deutsch und Mathematik unterstütze. Diese Fächer vermittelten wichtige Voraussetzungen für andere Fächer und seien grundlegend für den perspektivischen Bildungserfolg bzw. Abschlüsse der Schülerinnen und Schüler. Insofern ergänze die Schaffung der Fachleitungsstellen die geplante Stärkung dieser Fächer in den Grundschulen sowie die in den letzten Jahren erfolgten schulrechtlichen Änderungen in Bezug auf Legasthenie und Dyskalkulie.

Vortrag Landesschulbeirat, GEW und VdS zu Anrechnungsstunden:

Die GEW teilt mit, das Ziel der Einführung dieser Ämter und Stellung könne nur erreicht werden, wenn die künftigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber Anrechnungsstunden

im Umfang von mindestens drei Unterrichtsstunden erhalten. Der Landesschulbeirat empfiehlt, die ursprünglich geplante Erweiterung der schulbezogenen Anrechnungstunden (Entlastungspool für Funktionen) an Grundschulen von vier auf sechs beizubehalten. Die zwei zusätzlichen Stunden könnten an der einzelnen Schule bei Bedarf für eine Unterstützung der neuen Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber genutzt werden. Gerade in den ersten Jahren sei ein erhöhter Aufwand auch für erfahrene Fachkonferenzleitungen zu erwarten. Die neuen Fachleitungen hätten die Aufgabe, für sechs Schuljahrgänge umfangreiche qualitätssichernde Themen umzusetzen, die Lernstandsanalysen, die Ergebnisse der vergleichenden Arbeiten (wie LAUBE, ILEA oder VERA 3) für das Kollegium aufzuarbeiten und die Kolleginnen und Kollegen bei der differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler zu beraten. Gleichzeitig sei die Beibehaltung der ursprünglich geplanten sechs schulbezogenen Anrechnungstunden (Entlastungspool für Funktionen) ein zusätzlicher Anreiz für junge Kolleginnen und Kollegen, die dann in die Funktionsstelle hineinwachsen könnten. Der VdS schreibt, es sei fraglich, wie die herausfordernde Arbeit ohne Entlastungstunden geleistet werden solle; der Pool an Entlastungstunden, der Grundschulen und Grundstufen der Gemeinschaftsschulen intern zur Verfügung steht, müsste hierzu deutlich erhöht werden. Er teilt weiter mit, auch die an Gemeinschaftsschulen eingerichteten Stellen der stellvertretenden Grundstufenleitung müssten Entlastungstunden für ihre Tätigkeit erhalten. Bei einer neuen Gesetzgebung könne dies eingebracht werden.

Der Senat antwortet darauf:

Es wird daran festgehalten, dass keine zeitliche Entlastung durch die Gewährung von Anrechnungstunden oder indirekt über die Erhöhung der Anzahl der schulbezogenen Anrechnungstunden (Entlastungspool für Funktionen) an Grundschulen gewährt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Fachleiterinnen und -leiter (ebenso wie Fachbereichsleiterinnen und -leiter) im Bereich der Sekundarstufe I und der Oberstufe keine Anrechnungstunden erhalten. Die Übernahme der zusätzlichen Aufgabe wird durch die höhere Besoldung bzw. Vergütung abgegolten. Bei Fachleiterinnen und Fachleitern wird davon ausgegangen, dass es sich um erfahrene und leistungsstarke Lehrkräfte handelt, die den mit der Aufgabenübertragung verbundenen zeitlichen Aufwand durch Reduzierung des Zeitaufwands für andere Aufgaben ausgleichen können.

Zu dem Vortrag des VdS wird entgegnet, dass Anrechnungstunden für die Wahrnehmung von Funktionsstellen nicht gesetzlich bestimmt, sondern durch die Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen vorgesehen werden.

Vortrag Landesschulbeirat, GEW und VdS zu weiteren Fachleitungen:

Der Landesschulbeirat Berlin regt an, langfristig (spätestens zum kommenden Doppelhaushalt 2026/2027) zu prüfen, weitere Fachleitungsstellen einzurichten, um so die Schul- und Qualitätsentwicklung für den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler konsequent fortzuführen. Die Grundschulen könnten diese zusätzlichen Fachleitungsstellen entsprechend der eigenen Schwerpunktsetzung auswählen: z. B. Fremdsprache, weitere Fächer, Inklusion, Ganzttag oder Fortbildung. Auch die GEW sieht Bedarf für weitere Fachleitungsstellen, um die Qualität des Unterrichts an Grundschulen zu verbessern, um die Prozesse der Schulentwicklung besser zu koordinieren und um die Lehrkräfte bei der Umsetzung des Unterrichts zu unterstützen. Es solle an jeder Grundschule mindestens eine Funktionsstelle für Inklusion und eine für den Ganzttag eingerichtet werden. Der VdS ist der Auffassung, größere Grundschulen sollten die Möglichkeit erhalten, eine weitere Fachleitung auszuschreiben, um Schulentwicklungsprozesse vorantreiben zu können. Dazu gehörten Stellen wie Fachleitung als Qualitätsbeauftragte und insbesondere auch Fachleitung Inklusion. Ggf. solle es gesetzlich möglich sein, an einer großen Schule statt der Stelle einer 2. Stellvertretung eine solche Stelle ersatzweise auszuschreiben.

Der Senat antwortet darauf:

Die Einrichtung von Funktionsstellen an Grundschulen wird derzeit auf jeweils zwei Stellen für die Fächer Deutsch und Mathematik beschränkt, weil bereits diese Funktionsstellen zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand führen. Die vorgesehenen Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter beziehen sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik, weil es sich hierbei um die zentralen Fächer der Primarstufe handelt und in den zuletzt erfolgten Lernstandsfeststellungen Schwächen in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen festgestellt wurden.

Vortrag GEW zur Besoldungshöhe:

Die GEW ist der Auffassung, dass die beabsichtigte Zahlung von Amtszulagen nach Fußnoten 2 und 3 der Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz in Höhe von derzeit 226,26 € bzw. 377,05 € den zusätzlichen Anforderungen der neuen Ämter nicht entsprechen würden.

Der Senat antwortet darauf:

Mit dieser Besoldungsbemessung wird der gebotene Abstand zu den Ämtern einer Konrektorin oder eines Konrektors und einer Zweiten Konrektorin oder eines Zweiten Konrektors an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern gewahrt.

Weiterer Vortrag Landesschulbeirat:

Der Landesschulbeirat spricht sich dafür aus, auch kleinere Schulen (unter 180 Schülerinnen und Schüler) mit Funktionsstellen auszustatten.

Er teilt weiter mit, zielgenaue Fortbildungen für die neuen Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber über die derzeitig vorhandenen Regionalkonferenzen hinaus seien notwendig. Aktuelle Formate der Fortbildung könnten genutzt werden, sollten aber mit konkreten Inhalten zur Qualifizierung für das Amt, den Austausch der Fachleitungen untereinander und die Möglichkeit der Rückmeldung an die Schulaufsicht untersetzt werden.

Der Senat antwortet darauf:

Erst nach einer Evaluation bzw. einer fachlichen Bewertung der neu eingerichteten zwei Fachleitungen kann deren Wirksamkeit beurteilt werden. Anhand der Feststellungen und unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen im Land Berlin wird dann zu entscheiden sein, ob ggf. auch andere Schulen berücksichtigt werden könnten. Demnächst wird ein Konzept zur Qualifizierung der Fachleiterinnen und Fachleiter erarbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass dies mit Aufnahme der Tätigkeit der ersten ausgewählten Fachleitungen umgesetzt werden kann.

VOB zum vorgesehenen Amt:

Die VOB begrüßt grundsätzlich den Einstieg in ein Mittleres Management in der Grundschule und in Grundschulteilen. Sie teilt mit, es wäre wichtig, dass diese Fachleiterstellen Funktionsstellen im Sinne von § 73 Schulgesetz sind und dieses Amt nach Probezeit auf Lebenszeit (bei Beamten) vergeben wird. Damit sei die Zulage pensionsrelevant. Es müssten auch die Bildungslaufbahnverordnung, die Zuordnungsrichtlinien und die Arbeitsanweisung zur Besetzung von Funktionsstellen nach Ausschreibung angepasst werden. Zu berücksichtigen sei auch, dass Grundschullehrkräfte, die noch in der Besoldungsstufe A 12 sind, die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen und nicht ausgewählt werden können.

Der Senat antwortet darauf:

Bei den neuen Fachleiterstellen handelt es sich um Funktionsstellen nach § 73 Absatz 2 Schulgesetz. Das Amt wird nach einer Erprobungszeit von sechs Monaten übertragen (keine Übertragung des Amtes auf Probe für zwei Jahre). Die Amtszulage, die bei Wahrnehmung dieser Stellen gewährt wird, ist ruhegehaltstfähig (vgl. § 42 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin). Die Notwendigkeit einer Anpassung der Bildungslaufbahnverordnung und der genannten Arbeitsanweisung wird nicht gesehen. Die Verwaltungsvorschriften über die einheitliche Gestaltung und Zuordnung von Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen des Landes Berlin (VV Zuordnung) werden um eine Aufgabenbeschreibung der neuen Stelle ergänzt. Die Feststellung, dass die Grundschullehrkräfte, die sich noch in der Besoldungsgruppe A 12 befinden, nicht die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, trifft zu. Ein Bedarf, diese Lehrkräfte ebenfalls zu berücksichtigen, besteht nicht, da die Möglichkeit des Laufbahnzweigwechsels in den Laufbahnzweig nach § 8a BLVO mit dem Eingangsamt A 13 nach vierjähriger Tätigkeit besteht und die Grundschullehrkräfte ganz überwiegend bereits gewechselt sind.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Für Fachleiterinnen und -leiter ist an Grundschulen mit mehr als 180 bis 360 Schülerinnen und Schülern und Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen mit mehr als 180 bis 360 Schülerinnen und Schülern am Grundschuleteil eine Amtszulage gemäß Fußnote 2 i. H. v. derzeit 226,26 € und an Grundschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern und Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern am Grundschuleteil eine Amtszulage gemäß Fußnote 3 i. H. v. derzeit 377,05 € vorgesehen. Eine Stellenvorsorge von 404 Stellen im Haushaltsjahr 2024 und insgesamt 808 Stellenanteilen im Haushaltsjahr 2025 ist im Haushaltsplan für die Jahre 2024/2025 berücksichtigt. Es wird angestrebt, die 404 Stellen für 2024 ab dem Schuljahresbeginn 2024/2025 (also ab 01.08.2024) zu besetzen. Die entsprechenden anteiligen Personalkosten wurden im Haushalt 2024 in Höhe von rund 707.000 € berücksichtigt. Die weiteren 404 Stellen sollen ab dem Schuljahresbeginn 2025/2026 besetzt werden, mithin ab 01.08.2025. Hierfür wurden in 2025 rund 2.402.000 € (kumuliert) im Doppelhaushalt 2024/2025 vorgesehen. Erst ab dem Jahr 2026 werden dann vollständige Gesamtausgaben in Höhe von 3.392.000 € jährlich anfallen.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine.

G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:
Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Haushaltsplan 2024/2025 wurde der Ansatz im Kapitel 1015, Titel 42201 für das Haushaltsjahr 2024 um 706.604 € und für das Haushaltsjahr 2025 um weitere 1.695.850 € erhöht. Im Finanzplanungszeitraum ab dem Haushaltsjahr 2026 werden die Personalkosten für diese Maßnahme bei insgesamt rd. 3.392.000 € liegen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2024/2025 wurden im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 404 Stellen Lehrkräfte Besoldungsgruppe A 12/13 in Stellen Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage umgewandelt sowie weitere 404 Stellen im Haushaltsjahr 2025.

Berlin, den 30. April 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 479) geändert worden ist</p> <p>Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -)</p> <p>Landesbesoldungsordnung A</p>	<p>Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch ... vom ... geändert worden ist</p> <p>Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -)</p> <p>Landesbesoldungsordnung A</p>
Besoldungsgruppe 13	Besoldungsgruppe 13
<p>Besoldungsgruppe 13</p> <p>Blindenoberlehrer^{1) 4)}</p> <p>Erster Gewerbehauptkommissar</p> <p>Gesamtschulrektor</p> <p>- als Fachleiter ^{2) 2)}</p> <p>Konrektor</p> <p>- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern ^{2) 2)}</p> <p>Lehrer</p> <p>- mit einer Lehrbefähigung für den berufstheoretischen Unterricht in einer beruflichen Fachrichtung bei entsprechender Verwendung ^{4) 6) 7) 2)}</p>	<p>Besoldungsgruppe 13</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

<p>Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik^{1) 4) 5) 9)}</p> <p>Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen⁹⁾</p> <p>Sekundarschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Fachleiter an einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule -^{2) 9)} <p>Sonderschullehrer^{8) 9)}</p> <p>Studienrat an einer Fachschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst⁹⁾ <p>Studienrat im Hochschuldienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - an einer Universität oder der Universität der Künste Berlin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung - <p>Taubstummeneroberlehrer^{1) 4)}</p> <p>Volkshochschulrat</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung und mit der Befähigung für den höheren Dienst - <p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern^{2) 9)} 	<p>Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern^{2) 9)} - <u>in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als Fachleiter an einer Grundschule oder einem Grundschulteil</u> <p><u>= an einer Grundschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern oder einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern am Grundschulteil - 2) 9)</u></p>
--	--

<p>- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern ⁻²⁾ 2)</p> <p>Die Amtszulagen gemäß Anlage II betragen für die Besoldungsgruppen A 13 Fußnote 9 jeweils 300 Euro</p>	<p>= <u>an einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern oder einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern am Grundschulteil - 3) 9)</u></p> <p>- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern ^{-2) 2)}</p> <p>Die Amtszulagen gemäß Anlage II betragen für die Besoldungsgruppen A 13 Fußnote 9 jeweils 300 Euro</p>
<p>Fußnoten</p> <p>1) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 2) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 4) Als Eingangsamt. 5) Diplomlehrer mit einer Lehrbefähigung für mindestens ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einem zusätzlichen Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR. 6) Diplomingenieurpädagogen, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagogen, Diplomagrarpädagogen, Diplommedizinpädagogen, Diplomgartenbaupädagogen und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung. 7) Die in Fußnote 6) genannten Lehrkräfte, die nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit mindestens zwei Jahre mit insgesamt 24 Jahreswochenstunden oder bei gleichzeitiger Beauftragung mit den Obliegenheiten eines Schulleiters oder Schulleiterstellvertreters mit der Hälfte der je-</p>	<p>Fußnoten</p> <p>1) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 2) erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 3) <u>erhält eine Amtszulage nach Anlage II.</u> 4) bis 9): unverändert</p>

<p>weiligen Unterrichtsverpflichtung an einer berufsbildenden Schule tätig waren und sich dort bewährt haben, können in die Laufbahn des Studienrats übernommen werden.</p> <p>8) Der erste Halbsatz der Fußnote 6) zu Besoldungsgruppe A 12 gilt entsprechend. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine mindestens achtjährige Lehrtätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1. August 1991) nachgewiesen haben.</p> <p>9) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.</p>	
--	--

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung – BLVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist

§ 3a

Wechsel in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen

(1) Die Befähigung für den Laufbahnzweig gemäß § 8a liegt außer bei den in § 3 Absatz 1 Nummer 3 genannten Lehrkräften auch vor bei Lehrkräften mit der Befähigung

1. für den Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12, allgemeinbildender Unterricht, § 8),
2. für die Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11, § 41 Absatz 1 Nummer 3) im Beförderungsamt A 12,
3. für die Laufbahn der Sonderschullehrerin und des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12, § 41 Absatz 1 Nummer 4) oder
4. für die Laufbahn des Sonderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage, § 41 Absatz 1 Nummer 5),

wenn auf ihren Antrag die Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen anerkannt wurde.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Lehrkraft

1. mindestens vier Jahre an einer öffentlichen Schule, einer genehmigten oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule tätig war,
2. sich in ihrer Tätigkeit bewährt hat und

3. sich im Umfang von 30 Zeitstunden seit 2004 fortgebildet hat oder als Schulberaterin oder Schulberater, Seminarleiterin oder Seminarleiter, Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter tätig war oder die erfolgreiche Teilnahme an einem von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen ergänzenden oder erweiternden Studium, an einer Qualifikation oder einem Lehrgang nach der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin nachweist.

Für die Feststellung einer mindestens vierjährigen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1 gilt, dass eine Verringerung des Beschäftigungsumfangs bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unbeachtlich ist und bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eine proportionale Verlängerung erfolgt. Auf die Beschäftigungsdauer nach Satz 1 Nummer 1 werden bis zu einer Dauer von zwei Jahren Zeiten nach § 74 Absatz 3 und § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 620) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angerechnet.

(3) Als Maßnahme im Sinne des § 18 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist die Lehrkraft verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Anerkennung der Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen im Umfang von 30 Zeitstunden an Fortbildungsveranstaltungen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität teilzunehmen, die von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angeboten oder anerkannt werden und dies gegenüber der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung nachzuweisen. Dieser Zeitraum kann im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Erkrankung, Elternzeit oder Sonderurlaub, verlängert werden. Liegen zwischen der Anerkennung der Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen und dem Eintritt in den Ruhestand weniger als drei Jahre, so reduziert sich die Verpflichtung zur Fortbildung in dem Verhältnis, in dem die nach der Anerkennung der Befähigung verbliebene Dienstzeit zu drei Jahren steht (proportionale Reduzierung).

(4) Der Laufbahnzweigwechsel erfolgt frühestens zum 1. August 2019.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin:

Wir begrüßen die beabsichtigte Einführung von Ämtern für Fachleiter*innen sowie der entsprechenden Stellen für die Fächer Deutsch und Mathematik an Grundschulen. Es ist nach

unserer Auffassung jedoch Bedarf für weitere Fachleitungsstellen vorhanden, um die Qualität des Unterrichts an Grundschulen zu verbessern um die Prozesse der Schulentwicklung besser zu koordinieren und um die Lehrkräfte bei der Umsetzung des Unterrichts zu unterstützen. Es sollte an jeder Grundschule mindestens eine Funktionsstelle für Inklusion und eine für den Ganzttag eingerichtet werden.

Die GEW BERLIN vertritt die Auffassung, dass die beabsichtigte Zahlung von Amtszulagen nach Fußnoten 2 und 3 der Anlage II zum Landesbesoldungsgesetz in Höhe von derzeit 226,26 € bzw. 377,05 € den zusätzlichen Anforderungen der neuen Ämter nicht entsprechen würden. Wir gehen weiter davon aus, dass das Ziel der Einführung dieser Ämter und Stellung nur dann erreicht werden kann, wenn die künftigen Amtsinhaber*innen auch Anrechnungsstunden im Umfang von wöchentlich mindestens drei Unterrichtsstunden erhalten. Letzteres soll mit der Begründung des Gesetzentwurfes ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Verband Sonderpädagogik e.V. - Landesverband Berlin:

Das Vorhaben wird vom VDS Landesverband Berlin grundsätzlich begrüßt. Um die Unterrichtsentwicklung und -qualität an Grundschulen und Grundstufen der Gemeinschaftsschulen stärker in den Blick zu nehmen, müssen mindestens für die Kernfächer Mathematik und Deutsch entsprechende Funktionsstellen zur Verfügung stehen. Fraglich ist allerdings, wie Kolleginnen und Kollegen die herausfordernde Arbeit leisten sollen, ohne dafür entsprechende Entlastungsstunden zu erhalten. Der Pool an Entlastungsstunden, die Grundschulen und Grundstufen an Gemeinschaftsschulen intern zur Verfügung stehen, müsste hierzu, nach Ansicht des VDS, deutlich erhöht werden.

Diese Thematik betrifft ebenso die zuletzt neu an Grundstufen der Gemeinschaftsschulen eingerichteten Stellen der stellvertretenden Grundstufenleitung. Diese erhalten ebenfalls schon keine Entlastungsstunden für ihre Arbeit. Mindestens sollte diese Funktion aber, aus Sicht des VDS, mit den Stunden zur Entlastung bedacht werden, welche die Grundstufenleitung an Gemeinschaftsschulen weniger bekommt, als an einer normalen Grundschule. Dies sollte mindestens für Grundstufen an Gemeinschaftsschulen gelten, die mehr als 360 SuS haben. Bei einer neuen Gesetzgebung könnte dies direkt mit eingebracht werden. Letztlich sollten reguläre größere Grundschulen die Möglichkeit erhalten, eine weitere Fachleitung auszuschreiben, um Schulentwicklungsprozesse vorantreiben zu können. Dazu gehören Stellen wie Fachleitung als Qualitätsbeauftragte und insbesondere auch Fachleitung Inklusion. Ggf. sollte es gesetzlich möglich sein, an einer großen Schule statt der Stelle einer 2. Stellvertretung eine solche Stelle ersatzweise auszuschreiben.

Vereinigung der Oberstudiendirektorinnen und Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e. V.:

Die VOB e. V. begrüßt grundsätzlich den Einstieg in ein Mittleres Management in der Grundschule und in Grundschulteilen.

Es wäre wichtig, dass diese Fachleiterstellen Funktionsstellen im Sinne von § 73 SchulG sind und dieses Amt nach Probezeit auf Lebenszeit (bei Beamten) vergeben wird. Damit wäre die Zulage pensionsrelevant.

Nach unserer Auffassung müssten auch die Bildungslaufbahnverordnung, die Zuordnungsrichtlinien und die Arbeitsanweisung zur Besetzung von Funktionsstellen nach Ausschreibung angepasst werden.

Zu berücksichtigen wäre auch, dass Grundschullehrkräfte, die noch in der Besoldungsstufe A 12 sind, nach unserem Verständnis die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen und nicht ausgewählt werden können.